

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Übernahme des Betriebes der Gornergratbahn durch
die Firma Haag & Greulich.

(Vom 16. Dezember 1897.)

Tit.

Der Verwaltungsrat der Gornergratbahngesellschaft unterbreitete dem Eisenbahndepartement mit Schreiben vom 1. November abhin den Betriebsvertrag, den er mit der Firma Haag & Greulich unterm 1. Oktober 1897 abgeschlossen hatte, und ersuchte, denselben der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Nach diesem Vertrage übernimmt die Firma Haag & Greulich, mit Sitz in Biel, die Besorgung des gesamten Betriebsdienstes der Gornergratbahn.

Alle Erweiterungs- und Ergänzungsbauten, sowie eine Vermehrung des Rollmaterials, des Mobiliars und der Gerätschaften, sobald solche von der Bahngesellschaft als notwendig erkannt oder von den kompetenten Behörden verlangt werden, sind durch die Betriebsunternehmung auszuführen, beziehungsweise zu liefern, jedoch auf Kosten der Bahngesellschaft.

Die Betriebsunternehmung verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- a. Leitung des gesamten Betriebsdienstes, Instruktion und Anstellung des Personals;
- b. Aufsicht und ordentlicher Unterhalt der gesamten Bahnanlagen nebst Kraftstation, Rollmaterial und Gerätschaften, sowie Anschaffung von Verbrauchsgegenständen und Materialien;

- c. Besorgung des gesamten Stations- und Traktionsdienstes;
- d. Handhabung der Bahnpolizei und Besorgung des Reklamationswesens;
- e. Besorgung der Buch- und Kassaführung;
- f. Aufstellung aller Reglemente und Vorschriften, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bahngesellschaft;
- g. Übernahme der Haftbarkeit für alle Beschädigungen, Verluste, Unterschlagungen, Feuersbrünste etc., welche infolge des Bahnbetriebes verursacht werden könnten;
- h. Einrichtung einer Kranken- und Unterstützungskasse für das Personal oder Versicherung desselben bei einer Anstalt.

Diese Aufzählung scheint uns insofern unvollständig zu sein, als unter *c* zwar die Besorgung des Stations- und Traktionsdienstes, nicht aber auch diejenige des Zugdienstes erwähnt wird. Der letztere ist nämlich im Traktionsdienst nicht inbegriffen, da zum Traktionsdienst gewissermaßen nur das Technische der Zugsführung gehört, das Administrative hingegen (Aufsicht über Passagiere und Gepäck, Billettkontrolle etc.) wieder einen besondern Dienstzweig darstellt, der gewöhnlich als Zugdienst bezeichnet wird. Der Verwaltungsrat der Gernergratbahn, welcher vom Eisenbahndepartement auf die Lücke aufmerksam gemacht wurde, anerkannte dieselbe mit Schreiben vom 1. ds. Mts. und erklärte sich mit einem entsprechenden Zusatze einverstanden.

Der Bahneigentümerin liegt die Bezahlung der öffentlichen Abgaben jeder Art ob, sowie die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Soweit die letztere sich auf das Betriebspersonal bezieht, hat die Betriebspächterin die Hälfte der Kosten zu übernehmen.

Die Grundlagen für die Tarife und Fahrpläne werden von der Bahngesellschaft im Benehmen mit der Betriebsunternehmung festgestellt, während die Ausarbeitung, Erstellung und Veröffentlichung der Tarife und Fahrpläne ausschließlich Sache der Firma Haag & Greulich ist.

Sämtliche Einnahmen sind von der Betriebspächterin einzukassieren und wöchentlich einem von der Bahngesellschaft zu bestimmenden Bankinstitut zu deren Händen abzuliefern. Diese bezahlt an die Firma Haag & Greulich eine jährliche Entschädigung von Fr. 70,000. Sollten die Bruttoeinnahmen eines Jahres den Betrag von Fr. 316,200 übersteigen, so wären von der Mehreinnahme 25 % ebenfalls an die Betriebspächterin abzuliefern.

Der Vertrag, welcher von der Generalversammlung der Gornegratbahngesellschaft unterm 23. Oktober 1897 genehmigt wurde, soll mit der Betriebseröffnung der Gornegratbahn (voraussichtlich 1. Juli 1898) in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1903 in Kraft bleiben. Von da an ist er für beide Parteien jeweilen 6 Monate vor Ablauf eines Jahres kündbar. Für die richtige Erfüllung hat die Firma Haag & Gräulich eine Kaution von Fr. 20,000 zu leisten.

Das Eisenbahndepartement lud den Staatsrat des Kantons Wallis zur Vernehmlassung über diesen Betriebsvertrag ein, worauf derselbe mit Schreiben vom 3. Dezember abhin erklärte, er sehe sich zu keinen Bemerkungen veranlaßt.

Auch unserseits steht der Genehmigung des Vertrages nichts entgegen; nur wünschen wir, daß außer dem üblichen Vorbehalt betreffend die Haftbarkeit und einer schon oben angedeuteten Ergänzung noch die Bestimmung in den Genehmigungsbeschluß aufgenommen werde, daß für die Aufstellung der Jahresrechnungen und der Statistik neben den gesetzlichen Vorschriften auch die speciellen Verfügungen des Bundesrates zu befolgen seien. Wir halten diese Bestimmung deshalb für notwendig, weil die Rechnungsstellung durch den Umstand kompliziert wird, daß einzelne Ausgabeposten zu Lasten der Gesellschaft und der Betriebsunternehmung zu buchen sind und die Vergütung für die Betriebsbesorgung in Pauschalbeträgen geleistet wird.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme empfehlen, benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 16. Dezember 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Übernahme des Betriebes der Gornergratbahn durch
die Firma Haag & Greulich.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Gornergratbahngesellschaft vom 1. November 1897 und des angeschlossenen Vertrages;
 2. einer Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 1897,
- beschließt:

1. Dem unterm 1. Oktober 1897 abgeschlossenen Vertrag betreffend die Übernahme des Betriebes der Gornergratbahn durch die Firma Haag & Greulich in Biel wird die Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a. Für die Erfüllung der von der Betriebsunternehmung übernommenen gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1873 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft haftet auch die Gesellschaft der Gornergratbahn;
- b. in Artikel 4, welcher von den Verpflichtungen handelt, die von der Betriebsunternehmung übernommen werden, ist litt. c zu ergänzen wie folgt: „Besorgung des gesamten Stations-, des Zugs- und Traktionsdienstes“;
- c. bei Erstellung der Jahresrechnungen und der Statistik sind neben den gesetzlichen Vorschriften die speciellen Verfügungen Bundesrates zu befolgen.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Übernahme des Betriebes der Gornergratbahn durch die Firma Haag & Greulich. (Vom 16. Dezember 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1897
Date	
Data	
Seite	1366-1369
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 127

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.